



FAQ

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Umgang mit der Corona-Epidemie

Inhalt

Beschränkungen des öffentlichen Lebens	3
Welche gastronomischen Angebote müssen geschlossen werden?.....	3
Dürfen Läden mit Mischsortiment weiterhin öffnen?	3
Dürfen Restaurants über 15 Uhr hinaus Lieferdienste anbieten?	3
Welche Angebote fallen unter Spielplätze?.....	4
Welche Verkaufsstellen im Einzelhandel sind zu schließen?	4
Was genau fällt unter den Begriff Veranstaltungen?	5
Sind auch Trauerfeiern vom Verbot erfasst?	5
Können abweichend vom allgemeinen Verbot Feierlichkeiten im engen Familienkreis zugelassen werden?.....	5
Gibt es Spielraum für eine Verlängerung der Beisetzungsfrist?	5
Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte?	6
Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege.....	6
Warum ist auch die Kindertagespflege vom Betretungsverbot erfasst?	6
Welche Ersatzbetreuung ist zulässig?	6
Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote?	6
Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?	6
Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen	7
Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen	7
Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden?.....	7
Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen? .	7
Personal- und arbeitsrechtliche Fragen	7
Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen?	7
Können Urlaubsansprüche verfallen?	8
Lösungsansätze für Betreuungsfragen infolge von Schul- und Kita-Schließungen.....	8
Schule	8
Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten?	8
Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen?	9
Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?	9
Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen	9
Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen	9
Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen	9
Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz?	9

Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden?	9
Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich?	10
Regressansprüche und Haftungsfragen	10
Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB	10
Bauen und Planen	11
Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB im Aufstellungsverfahren	11
VOB/B-Verträge - Unterbrechung von Bauausführungen	11
Erleichterungen im Vergaberecht	12
Kommunale Grundversorgung	12
Ist die kommunale Grundversorgung gewährleistet?	12
Müssen Abfälle nach Desinfektionsmaßnahmen gesondert entsorgt werden?	12
Wirtschaft	13
Wie lassen sich gesonderte Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen begründen?	13

Beschränkungen des öffentlichen Lebens

Welche gastronomischen Angebote müssen geschlossen werden?

Unter „Cafés“ werden auch Eiscafés, Eisdielen (einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße hin) und ähnliche Einrichtungen zu verstehen sein. Unter „Bars“ fallen auch Shisha-Bars. Es kommt bei der Abgrenzung etwa zu einem Restaurant oder einem Bistro darauf an, wo der Schwerpunkt des Angebotes liegt. Geöffnet bleiben nur Restaurants und Speisegaststätten, bei denen der Schwerpunkt des Angebotes auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt. Imbissbuden mit Sitzgelegenheiten fallen u.E. unter den Begriff der Restaurants (Schnellrestaurants).

Dürfen Läden mit Mischsortiment weiterhin öffnen?

Nach Rücksprache mit dem MAGS ist der Schwerpunkt des Sortiments maßgeblich. Vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit möglichst breiter Bevölkerungsteile sind die großen Vollversorger wie Metro, Real und Kaufland nicht von der Schließung betroffen, weil der Schwerpunkt des Sortiments auf den Bereichen Lebensmittel und Drogerieartikel liegt.

Wenn dieser Bereich nur eine untergeordnete Rolle spielt (z.B. bei Tedi, Kodi, Kik, Depot etc.) muss geschlossen werden. Diese Schwerpunkttheorie ist auch alternativlos, weil ansonsten auch Aldi und co geschlossen werden müssten, da auch hier nonfood-Artikel verkauft werden.

Dürfen Restaurants über 15 Uhr hinaus Lieferdienste anbieten?

Der reine Lieferdienst kann u.E. auch nach 15 Uhr angeboten werden. Nur das Restaurant mit der Vor-Ort-Bedienung muss geschlossen werden. Sinn und Zweck der Regelung ist der Infektionsschutz, der bei reinen Lieferdiensten (nach Schließung des verbundenen Lokals) weitaus einfacher gewährleistet ist als bei Zusammensitzen im Gastraum. Insofern gilt: Das Restaurant (auch das Schnellrestaurant) muss um 15 Uhr schließen, der Lieferdienst kann offen gehalten werden (dann aber kein Verzehr vor Ort).

Welche Angebote fallen unter Spielplätze?

Zu den Spiel- und Bolzplätzen zählen auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten etc.

Welche Verkaufsstellen im Einzelhandel sind zu schließen?

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Ausgenommen hiervon sind nur die im [Erlass vom 17. März](#), Ziffer 5 Satz 1 aufgezählten Einzelhandelsbetriebe. Das bedeutet, dass z.B. alle Oberbekleidungsgeschäfte, Schmuck- und Uhrengeschäfte, Blumengeschäfte geschlossen werden müssen. Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, fallen nicht unter die in Ziffer 5 Satz 1 aufgezählten Einzelhandelsbetriebe. Auch hier ist der Schwerpunkt des Sortiments entscheidend, der in der Regel auf den Non-Food-Artikeln liegt.

Als Dienstleistungen im Sinne des Satzes 3 sind immaterielle Güter anzusehen, in deren Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung im Rahmen der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung erbracht wird. Durch die gleichzeitige Nennung der Handwerker – die ihrerseits auch selbst Dienstleister sind – hat das MAGS NRW die restriktive Zielrichtung dieser Regelung deutlich gemacht.

Offen zu halten sind dementsprechend diejenigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere die Tätigkeiten der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure. Auch Autowerkstätten sowie der Autohandel fallen unter den Begriff der Dienstleister, die ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen können.

Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbau Seminaren, Unterricht aller Art auch z.B. Weiterbildungen sind nach BKrFQG verboten. Eine kurzzeitige andere Auffassung des StGB NRW, die mit Schnellbrief Nr. 92/2020 am 18.03.2020 veröffentlicht wurde, ist bereits korrigiert.

Solarien und Kosmetikstudios werden unsererseits zunächst als Dienstleistungen im Sinne des Satzes 3 angesehen, sie könnten allerdings auch ähnliche zu schließende Einrichtungen im Sinne der Ziffer 3 Aufzählungspunkt 3 darstellen; diese Frage haben wir dem MAGS NRW zur Klärung zugeleitet.

Was genau fällt unter den Begriff Veranstaltungen?

Unter Veranstaltungen sind hier sowohl öffentliche wie auch private Veranstaltungen zu verstehen. Private Veranstaltungen wie Tauf- oder Hochzeitsfeiern dürfen nicht als geschlossene Gesellschaft in Lokalitäten stattfinden. Das gilt auch für die Zeiträume, in denen Restaurants öffnen dürfen.

Zudem sind nach dem Sinn und Zweck des Erlasses Privatveranstaltungen in häuslicher Umgebung (wie Geburtstagsfeiern) nicht gestattet, da dies einer Kontaktvermeidung widerspricht. Die Umsetzung des Erlasses obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Trotz der enormen Auswirkungen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister zuständig ist.

Hintergrund ist, dass die Maßnahmen als solche durch den Erlass von der Landesregierung getroffen worden sind und die Entscheidungsspielräume der Städte und Gemeinden sich daher nur darauf beschränken, die beschlossenen Maßnahmen vor Ort umzusetzen.

Sind auch Trauerfeiern vom Veranstaltungsverbot erfasst?

Gemäß Ziffer 10 Satz 1 der aufsichtlichen Weisung sind Veranstaltungen grundsätzlich zu untersagen. Dies gilt zunächst auch für Trauerfeiern im Rahmen der Bestattungs- und Beisetzungs Vorgänge. Es spielt insofern keine Rolle, ob sich das Geschehen in geschlossenen Räumen – zum Beispiel in einer Trauerhalle auf dem Friedhof oder im Bestattungsinstitut – oder unter freiem Himmel vollzieht. Nach der Zielrichtung der aufsichtlichen Weisung soll jedwede nicht zwingend notwendige Zusammenkunft mehrerer Personen unterbunden werden, weil sie naturgemäß ein Risiko der weiteren Ausbreitung der Pandemie bergen würde.

Können abweichend vom allgemeinen Verbot Feierlichkeiten im engen Familienkreis zugelassen werden?

Im Zusammenhang mit Trauerfällen ist zu berücksichtigen, dass die derzeit geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erhebliche Grundrechtseingriffe auf Seiten der Hinterbliebenen mit sich bringen können. Darauf gilt es, in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sollten Trauerfeiern unter freiem Himmel bei Einbeziehung naher Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte und eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) bis auf weiteres zugelassen werden. Hierbei sollte auf die durch das Robert Koch - Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen (laufend aktualisiert abrufbar unter <https://www.infektionsschutz.de/>) jeweils hingewiesen werden. Die aufsichtliche Weisung lässt derzeit Raum für eine solche Handhabung.

Gibt es Spielraum für eine Verlängerung der Beisetzungsfrist?

Es ist außerdem zu empfehlen, Anträgen auf Verlängerung der Beisetzungsfrist für Totenasche nach § 13 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) bis auf weiteres großzügig zu entsprechen; die Aschekapsel sollte solange im unmittelbaren Besitz des Friedhofsträgers verbleiben.

Was, wenn die verstorbene Person infiziert sein könnte?

Sofern die Möglichkeit besteht, dass die verstorbene Person selbst mit SARS-CoV-2 (COVID-19) infiziert gewesen sein könnte, sind zwingend die Vorgaben in § 7 Abs. 3 BestG NRW zu beachten: Die untere Gesundheitsbehörde ordnet im Rahmen der Leichenschau Schutzvorkehrungen an, die vor Ort umzusetzen sind.

Kita-Einrichtungen, Jugendhilfe und Pflege

Warum ist auch die Kindertagespflege vom Betretungsverbot erfasst?

An die Geschäftsstelle ist die Frage gerichtet worden, warum die Kindertagespflege nicht vom Betretungsverbot ausgenommen worden ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Kindertagespflege im Verhältnis zur Tageseinrichtung grundsätzlich gleich behandelt wird. Eine Ausnahme von dem Betretungsverbot bei den Kindertagespflegestellen wäre daher nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht bedenklich gewesen. Von den Fachleuten auf Landesebene wird daher die Einbeziehung der Kindertagespflege als notwendig und richtig angesehen. Für die Kindertagespflege sind – wie in den Tageseinrichtungen auch – Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kinder von Schlüsselpersonen vorgesehen.

Welche Ersatzbetreuung ist zulässig?

In einer Telefonkonferenz hat das Jugendministeriums hervorgehoben, dass derartige Angebote, soweit sie durch Arbeitgeber oder andere Institutionen erfolgen, rechtlich sehr kritisch gesehen werden. Gegen eine durch Mütter im Rahmen der Nachbarschaftshilfe angebotene Betreuung in kleineren Gruppen dürfte man aktuell allerdings keine rechtliche Handhabe haben.

Weitere Fragen und Antworten zur Notbetreuung sind in einer ergiebigen FAQ-Liste des Schulministeriums zu finden.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Welche Einrichtungen fallen unter Kindertagesbetreuungsangebote?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst. Einen Vordruck, mit dem Arbeitgeber aus der kritischen Infrastruktur nachweisen können, dass Beschäftigte unverzichtbar sind, finden Sie [>>>hier](#).

Dürfen Kindertagesbetreuungsangebote geschlossen werden?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) hat mit Erlass vom 17.03.2020 eine aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches des Sozialgesetzbuches ausgesprochen. Betroffen sind Werkstätten, Tageseinrichtungen oder sonstige vergleichbare Angebote, aber auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab 18.03.2020 allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu versagen.

Die Weisung enthält Ausnahmebestimmungen. So sind z.B. Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische und soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist, auszunehmen. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen.

Personal- und arbeitsrechtliche Fragen

Welche Konsequenzen hat eine Quarantäne von Beamten/innen?

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne gegenüber einer Beamtin bzw. einem Beamten wirkt das Alimentationsprinzip uneingeschränkt fort. § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG ist auf Beamtinnen und Beamte gerade nicht anwendbar, da die Regelung nur für

Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt. Dementsprechend gibt es auch keine Erstattungsansprüche zugunsten des Dienstherrn.

Können Urlaubsansprüche verfallen?

Nach § 19 Abs. 2 FrUrlV verfällt ein nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub innerhalb von 15 Monaten. Betroffen sind daher zum Ablauf dieses Monats die entsprechenden Urlaubsansprüche aus 2018. Wegen der Corona-Krise kann aber ggfs. ein Urlaubsantrag nicht bewilligt werden (§ 39 Abs. 2 FrUrlV). In einem solchen Fall wäre aus Rechtsgründen die Beamtin bzw. der Beamte aber gehindert, diesen Urlaub noch rechtzeitig zu nehmen. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist in diesem Falle diese Frist nicht maßgeblich und ein entsprechender Urlaub verfällt dann nicht. Im Übrigen gilt auch im Beamtenrecht der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und ermöglicht hier die notwendige Flexibilität. Wir haben die zuständigen Ministerien um eine abschließende Stellung.

Lösungsansätze für Betreuungsfragen infolge von Schul- und Kita-Schließungen

Wenn eine Betreuung durch Angehörige nicht gewährleistet ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Erziehungsberechtigten an ihren Arbeitgeber wenden und Lösungen einfordern. Aus beamtenrechtlicher Sicht sind neben der Gewährung von Erholungsurlaub insbesondere folgende Lösungen denkbar:

1. Homeoffice (falls möglich)
2. Abbau von Überstunden
3. Ggfs. liegen im Einzelfall die Voraussetzungen von § 33 FrUrlV vor
4. Freistellungen durch die Dienstherrn mit den bekannten finanziellen Konsequenzen

Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf Freistellung in derartigen Fällen gibt. Zu den finanziellen Auswirkungen hatten wir mit [Schnellbrief Nr. 52](#) informiert. Bei allen Entscheidungen muss die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewährleistet werden. Hier gilt die Empfehlung, einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse vor Ort einzuberufen, sofern noch nicht geschehen. In diesem können dann die ortsspezifischen Fragen gemeinsam mit Feuerwehr, Krankenhaus (falls vorhanden) und anderen Akteuren diskutiert werden.

Ergänzend erlauben wir uns auf die Ansicht des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW (KAV) für tarifrechtlich Beschäftigte zu verweisen, die [Schnellbrief 75/2020](#) beigefügt ist.

Schule

Wo findet man die Schulbriefe des Schulministeriums und weitere offizielle Informationen für die am Schulwesen Beteiligten?

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal](#) [eine gute Übersichtsseite](#) zusammengestellt, die u.a. sämtliche für die Corona-Erlasse relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

Welchen Handlungsspielraum haben Schulleiter/innen?

Das Schulministerium hat in seinem [Bildungsportal eine gute Übersichtsseite](#) zusammengestellt, die u.a. sämtliche für die Corona-Erlasse relevanten Schulbriefe, Hinweise für Schulleiter und die Frage nach Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen erörtert.

Wer zählt zum Kreis der sogenannten Schlüsselpersonen, also Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind?

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Betreuungsanspruch von Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst.

Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen

Das [MKFFI pflegt eine umfangreiche FAQ-Liste](#), die regelmäßig aktualisiert wird und sich auch mit dieser Frage befasst. Einen Vordruck, mit dem Arbeitgeber aus der kritischen Infrastruktur nachweisen können, dass Beschäftigte unverzichtbar sind, finden Sie [>>>hier](#).

Staats- und Kommunalverfassungsrechtliche Fragen

Können Sitzungen nicht-öffentlich stattfinden, zB als Videokonferenz?

Die Geschäftsstelle erreichten vermehrt Anfragen, ob die Sitzungsöffentlichkeit im Einzelfall aufgehoben werden darf oder ob Sitzungen digital stattfinden können. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein hohes Gut der GO NRW, sodass dringend von einem Ausschluss der Öffentlichkeit abzuraten ist. Aus diesem Grunde sind auch digitale Sitzungen keine Alternative, da hier den interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Teilnahme als Zuschauer verwehrt wird.

Müssen Rats- und Ausschusssitzungen abgesagt werden?

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst alle sozialen Kontakte einzuschränken, spricht vieles dafür, wenn irgend möglich, die Rats- und Ausschusssitzungen zunächst bis nach den Osterferien zu verschieben.

Sollten die Sitzungen durchgeführt werden sollen, sollten nach Möglichkeit weitere Vorkehrungen nach Maßgabe des Robert-Koch-Instituts (RKI) getroffen werden, um allgemein das Ansteckungsrisiko zu verringern. Aus der Beratungspraxis lassen sich folgende Maßnahmen beschreiben: Wahl eines größeren Sitzungsraums, der über Fenster gelüftet werden kann. In einem größeren Raum sollten die Rats- und Ausschussmitglieder im Abstand

von 1m – 2m zueinander sitzen (allgemeine Empfehlung des RKI). Ein größerer Abstand zu den Zuschauern ist ebenfalls zu empfehlen. Es sollte ein Desinfektionsspender vor dem Sitzungssaal positioniert werden.

Die Rats- und Ausschussmitglieder sollten nochmals – auch am Eingang – auf die dringenden Empfehlungen des RKI zum Thema Husten-/Niesetikette und allgemeine Vorkehrungen wie den Verzicht auf einen Handschlag aufmerksam gemacht werden. Ferner sollte auch im Vorfeld ein Hinweis erfolgen, dass diejenigen, die sich krank fühlen, auf jeden Fall von den Sitzungen fernbleiben. In den Ausschüssen sollten die jeweiligen Stellvertreter informiert werden.

Bei möglichen Anpassungen an die Risikolage werden wir die Empfehlungen umgehend aktualisieren.

Wann ist eine Dringlichkeitsentscheidung möglich?

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW möglich. Hier sollte der Bürgermeister aber im Vorfeld Kontakt mit den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden aufnehmen und über die zu treffende Entscheidung sprechen, damit es in der nächsten ordentlichen Ratssitzung, in der die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt wird, nicht zu Unstimmigkeiten kommt.

Regressansprüche und Haftungsfragen

Schadensersatz wegen Nichterfüllung, gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem BGB

Maßgeblich ist der Einzelfall. Ein Beispiel, bei dem es um die Vermietung der Stadthalle geht und keine vertragliche Regelungen (insb. AGB) getroffen wurden: Die rechtlichen Aspekte der Nichterfüllung sind dabei verallgemeinerungsfähig. Maßgeblich sind also die Vorgaben des BGB. Wird die Durchführung der Veranstaltung von der zuständigen Behörde untersagt, dann ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB). Der Vertragspartner hat dann einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Rücktritt und Rückzahlung des Raummiete o.ä.. Dies folgt aus der Unmöglichkeit nach § 326 Abs. 5, § 275 BGB i.V.m. § 346 Abs. 1 2. Alt. BGB.

Was heißt das für einen möglichen Schadensersatzanspruch oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 275 Abs. 4, 280, 284 BGB)? Die Gemeinde kann ihre Vertragspflichten also nicht erfüllen. Dann wird ihr Verschulden gemäß § 275 Abs. 4 i.V.m. §§ 280 BGB vermutet. D.h. die Gemeinde müsste sich im Falle der Geltendmachung eines solchen Anspruchs exkulpieren und darlegen und ggfls. beweisen, dass sie den Ausfall nicht verschuldet haben. Andernfalls drohen Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach. Allerdings dürfte der Gemeinde diese Entlastung gelingen. Denn sie hat als Vertragspartner nicht die behördliche Entscheidung zu vertreten. Auf §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2, 281 BGB sei daher verwiesen. In einem solchen Fall sollte der Vertragspartner schnellstmöglich über eine solche behördliche Entscheidung informieren. Dann sind auch „Verzögerungsschäden“ ausgeschlossen. Stand jetzt (18.03.2020) müsste dem Vertragspartner das aber mehr als bekannt sein.

Bauen und Planen

Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB im Aufstellungsverfahren

Wir empfehlen jeder Kommune zu prüfen, ob die Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen oder diese um einige Wochen verschoben werden können, um die nicht notwendigen sozialen Kontakte bestmöglich zu begrenzen.

Für den Fall, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus Sicht der Kommune erforderlich ist, sind diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindeststandards aus §§ 3 und 4 BauGB und angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie während dieser Ausnahmesituation zu organisieren (separater Raum, Handschuhe).

Weder eine Verpflichtung zum Klingeln an der Rathauspforte noch zur vorherigen Terminabstimmung schränkt die Einsichtnahmemöglichkeit u.E. unzulässig ein. Damit gewährleistet werden kann, dass alle Bürger die Planunterlagen einsehen können, empfiehlt es sich die Fristen aus §§ 3 und 4 BauGB entsprechend zu verlängern. Vor Ort muss sich – wie bisher – ein Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen befinden.

Über die veränderten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist über die in der Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsorgane zu unterrichten. Für aktuell laufende Verfahren empfehlen sich ein Abbruch der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Neuaufsetzung mitsamt der erweiterten Information über geänderte Zugänge zum Rathaus und Fristverlängerungen.

Detailliertere Erläuterungen zum Thema finden Sie in unseren [Fachinformationen vom 18. März](#).

VOB/B-Verträge - Unterbrechung von Bauausführungen

Bei der Unterbrechung von Bauausführungen eines VOB/B-Vertrages aufgrund des Coronavirus (z.B. Mitarbeiter in Quarantäne, kein Zugang mehr zu Bauplatz) ist insbesondere § 6 VOB/B (Behinderung und Unterbrechung der Ausführung) zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B werden Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) verlängert, soweit die Behinderung des Baus durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht werden. Die Coronapandemie stellt einen solchen Fall dar.

Sobald die Einschränkungen durch die Pandemie wegfallen, hat der Auftragnehmer ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen – was aktuell noch nicht absehbar ist –, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind, vgl. § 6 Abs. 5 VOB/B. Dauert eine Unterbrechung länger als 3

Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen, § 6 Abs. 7 VOB/B. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch die Auswirkungen der Coronaepidemie beschädigt oder zerstört (bsp. weil die zeitweise Unterbrechung zu einer Beschädigung der Baustoffe geführt hat), so hat der Auftragnehmer für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Kostenerstattung.

Erleichterungen im Vergaberecht

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise setzen sich die kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Bundes- und der Landesregierung für eine Flexibilisierung der Regelungen des Vergaberechts ein. Sobald wir ein Ergebnis haben, werden wir darüber informieren.

Kommunale Grundversorgung

Ist die kommunale Grundversorgung gewährleistet?

Die kommunale Grundversorgung in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand als sichergestellt angesehen werden. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren entnehmen Sie unserem [Schnellbrief 95/2020](#).

Müssen Abfälle nach Desinfektionsmaßnahmen gesondert entsorgt werden?

Bei Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die bei der Behandlung infizierter Personen anfallen sowie bei Hygieneartikeln, gebrauchter Schutzkleidung/-ausrüstung oder Abfällen aus Desinfektionsmaßnahmen wird zurzeit davon ausgegangen, dass diese Abfälle der Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden) zuzuordnen sind. Durch die Abfallschlüssel-Nr. 18 01 04 wird eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall gekennzeichnet. Diese Einstufung ergibt sich zurzeit auch aus der „Ergänzung des Robert-Koch-Institutes zum Nationalen Pandemieplan – COVID 19 – neuartige Coronaviruserkrankung“ (Stand: 04.03.2020; S. 11 – Tabelle 4.2 – VI. Desinfektionsmaßnahmen).

Weiterhin kann aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten S. 3 v. 3 mit einer Infektion (Stand: 18.03.2020 - S. 2 – Anlage 3) zum jetzigen Zeitpunkt entnommen werden, dass die Entsorgung von Abfällen, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind, nach dem Abfallschlüssel 18 01 04 gemäß der

Richtlinie der LAGA Nr. 18 erfolgt. Weiter Informationen dazu finden Sie in unserem [Schnellbrief 95/2020](#).

Wirtschaft

Wie lassen sich gesonderte Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen begründen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) begründet die Anordnung einer über das LÖG NRW hinausgehenden Sonderöffnungsmöglichkeit als eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des IfSG. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Da sich die Anordnung der Sonderöffnungszeiten nicht auf das LÖG stützt, werden die erforderlichen Arbeitszeiten durch eine Allgemeinverfügung der Bezirksregierungen nach dem Arbeitszeitgesetz begleitend genehmigt werden. Den Erlass finden Sie als Anlage zu unserem Schnellbrief 96/2020 [>>>hier](#).